



**Satzung des Kreises Ostholstein  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der  
Feuerwehrtechnischen Zentrale, des Feuerwehrübungsplatzes und der  
Digitalfunk-Servicestelle des Kreises Ostholstein**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und aufgrund des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs.1 Satz 1 und des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 16.03.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale, des Feuerwehrübungsplatzes und der Digitalfunk-Servicestelle des Kreises Ostholstein erlassen:

**§ 1 Gegenstand der Gebühr**

(1) Der Kreis Ostholstein betreibt als überörtliche Aufgabe eine Feuerwehrtechnische Zentrale als öffentliche Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) für die kreisangehörigen Gemeinden mit ihren Freiwilligen Feuerwehren.

Der Kreis Ostholstein betreibt als öffentliche Einrichtung eine Digitalfunk-Servicestelle für den Rettungsdienst, die Feuerwehr und den Katastrophenschutz im Kreisgebiet.

(2) Der Kreis Ostholstein erhebt für die in § 3 aufgeführten Leistungen, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Höhe der Gebühr

1.) Schläuche: Waschen, Prüfen, Trocknen, Wickeln pro Stück	11,00 €
2.) Schlauchreparaturen	
a) Einbinden von Schlauchkupplungen je Kupplung	8,00 €
b) Reparatur je Reparatereinheit	8,00 €
3.) Vermieten von Schläuchen	
a) 1 Länge B-Schlauch pro angefangenen Tag	10,00 €
b) 1 Länge C-Schlauch pro angefangenen Tag	9,00 €
4.) Wartung und Prüfung von Atemschutzmasken und -geräten	
a) Füllen von Pressluftflaschen pro Flasche	6,00 €
b) Überprüfen von Atemschutzmasken pro Maske	4,00 €
c) Überprüfen des Pressluftatmers pro Gerät	8,00 €
d) Wechsel Druckminderer	15,00 €
e) Überprüfung von Lungenautomaten pro Gerät	6,00 €
f) Grundüberholung Lungenautomat pro Gerät	15,00 €
g) Instandsetzung Lungenautomat	12,00 €
5.) Prüfung von Leitern	
a) Steckleiter 4-teilig	12,00 €
b) Schiebleiter 3-teilig	20,00 €
c) Klappleiter	7,00 €
d) Multifunktionsleiter	12,00 €
e) Einsteckteil	4,00 €
f) Steckleiterverbindungsteil	4,00 €
g) Rettungsplattform	15,00 €
6.) Prüfung der persönlichen Schutzausrüstung	
a) Feuerwehrhaltegurt	4,00 €
b) Feuerwehrleine	5,00 €
c) Bandschlinge mit Karabiner	4,00 €
d) Integrierte Gurtsysteme in Einsatzjacken	8,00 €
7.) Prüfung von Rettungstragen	
a) Spineboard	5,00 €
b) Schleifkorbtrage	5,00 €
c) Rettungsdreieck	4,00 €
d) Schaufeltrage	5,00 €

8.) Prüfung von wasserführenden Armaturen und Zubehör	
a) Saugschlauch	15,00 €
b) Verteiler	8,00 €
c) Standrohr	8,00 €
d) Strahlrohr	6,00 €
e) Systemtrenner	15,00 €
f) Rückflussverhinderer	15,00 €
g) Hochdruckschlauch	15,00 €
h) Sammelstück	8,00 €
i) Zumischer	10,00 €
j) Druckbegrenzungsventil	10,00 €
k) Saugkorb	5,00 €
9.) Reparatur von wasserführenden Armaturen je angefangene Stunde (z. B. Saugschlauch, Verteiler, Standrohr, Strahlrohr, Systemtrenner, Sammelstück, Rückflussverhinderer, Druckbegrenzungsventil, Hochdruckschlauch, Zumischer, Saugkorb)	20,00 €
10.) Wartung der Tragkraftspritzen / Kreiselpumpen je Gerät mit Leistungsprüfung	140,00 €
a) nur Leistungsprüfung	30,00 €
11.) Wartung von Stromerzeuger bis 13 kVA je Gerät (Motor)	60,00 €
12.) Fahrzeugabnahmen nach DIN / EN (Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit)	
a) MTF / KdoW / ELW	20,00 €
b) TSF	60,00 €
c) TSF-W / StLF / LF / HLF 10 / MLF	90,00 €
d) LF 20 / HLF 20	120,00 €
13.) Prüfung der DIN-Beladung auf Vollständigkeit	
a) MTF / KdoW / ELW	20,00 €
b) TSF / TSF-W / StLF / MLF	70,00 €
c) LF / HLF 10	90,00 €
d) TLF 2000 – 4000	30,00 €
e) DLK / Hubrettungsfahrzeug	40,00 €
f) GWL 1 und 2	60,00 €
g) LF 20 / HLF 20	120,00 €

14.) Prüfung von hydraulischen Rettungssätzen	
Spreizer, Schneidegerät, Rettungszyylinder (Pro Gerät)	15,00 €
(einjährige Prüfung)	
Spreizer, Schneidegerät, Rettungszyylinder (Pro Gerät)	
(dreijährige Prüfung)	25,00 €
Spreizer, Schneidegerät, Rettungszyylinder (Pro Gerät)	
(zehnjährige Prüfung)	40,00€
15.) Prüfung von Hebekissen (Pneumatik)	
Pro Hebekissen (einjährige Prüfung)	15,00 €
Zubehör (1,0 oder 8,0 bar – einjährige Prüfung)	12,00 €
Pro Hebekissen (fünfjährige Prüfung)	25,00 €
16.) Prüfung von Hebesatz H 1 / 2	
a) einjährige Prüfung	30,00 €
b) dreijährige Prüfung	40,00 €
c) zehnjährige Prüfung	75,00 €
17.) Prüfung von Anschlagmittel (Schekel, Rundschlinge, Anschlagkette, Seil pro Stück)	8,00 €
18.) Prüfung von Leckdichtkissen und Rohrdichtkissen pro Stück (Pneumatik)	22,00 €
19.) Prüfung von Büffelwinden pro Gerät	
a) einjährige Prüfung	15,00 €
b) dreijährige Prüfung	25,00€
20.) Prüfung von Mehrzweckzug (mit Zubehör)	30,00 €
21.) Prüfung von Fahrzeugseilwinden inkl. Benutzung Festpunkt	70,00 €
22.) Prüfung von Absturzsicherung / Rollgliss Sack pro Gerät (Kernmanteldynamikseil, Auffanggurt, Bandfalldämpfer, Rundschlinge aus Polyester)	70,00 €
23.) Sprungrettungsgerät (einjährige Prüfung)	30,00 €
24.) Sprungrettungsgerät (5, 8 und 13-jährige Prüfung)	60,00 €
25.) Prüfung von Gasmessgeräten – Kalibrierung (Ex-Ox-Gerät)	20,00 €
26.) Elektrische Prüfungen	
a) Stromerzeuger	20,00 €
b) Elektrische Betriebsmittel (Verteiler-Elektro, FI-Schutzschalter, Tauchpumpe, Säbelsäge) pro Gerät	5,00 €
c) Flutlichtstrahler	5,00 €

d) Leitungsroller	5,00 €
27.) Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln	
a) Stecker / Kupplung wechseln (pro Stück)	10,00 €
b) sonstige Reparaturen an elektrischen Geräten (z. B. Leitung austauschen, Schalter wechseln) pro Gerät	40,00 €
28.) Reinigung von Einsatzschutzjacke (HuPF) bzw. Einsatzschutzhosen (HuPF) waschen, imprägnieren und trocknen	8,00 €
29.) Lungenautomaten (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüte verschweißen (Ringtausch))	5,00 €
30.) Lungenautomaten (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüte verschweißen (Ausbildung))	5,00 €
31.) Prüfung von Chemikalien-Vollschutzanzügen	
a) Dichtigkeits- und Ventilprüfung	30,00 €
b) waschen, desinfizieren, trocknen und Dichtprüfung	60,00 €
c) waschen, desinfizieren, trocknen und Dichtprüfung (Ausbildung)	60,00 €
32.) Atemschutzmaskenpflege (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüte verschweißen (kein Ringtausch))	8,00 €
33.) Atemschutzmaskenpflege (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüte verschweißen (Ausbildung))	8,00 €
34.) Atemschutzgeräte (reinigen, desinfizieren)	20,00 €
35.) Überprüfung von Feuerwehrfahrzeugen nach § 57 DGUV Vorschrift 70 (Verkehrssicherheit und Arbeitssicherheit)	
a) bis 3,5 t zGG	20,00 €
b) 3,5 bis 7,5 t zGG	30,00 €
c) ab 7,5 t zGG	60,00 €
36.) Nutzung der Räumlichkeiten der Feuerwehrtechnischen Zentrale durch Dritte inkl. technischer Ausrüstung	
a) Großer Schulungsraum (Kantine)	100,00 €
b) Schulungsraum U 2	70,00 €
c) Erweiterter großer Schulungsraum (Kantine + U 2)	170,00 €
d) Schulungsraum U 1	80,00 €
e) Kleiner Schulungsraum Neubau	50,00 €
f) Schulungsraum U 3	80,00 €
37.) Nutzung der Atemschutzübungsanlage pro angefangener Stunde	90,00 €
38.) Nutzung Brandübungscontainer, 180 Min.	260,00 €

d) Für jede weitere angefangene Stunde	80,00 €
39.) Für Firmen und kreisfremde Feuerwehren	
a) Nutzung Feuerwehrrübungsplatz ohne Brandübungscontainer, 180 Min.	200,00 €
b) Nutzung Feuerwehrrübungsplatz mit Brandübungscontainer, 180 Min.	350,00 €
c) Nur Brandübungscontainer, 180 Min.	280,00 €
d) Für jede weitere angefangene Stunde	110,00 €
40.) Digitalfunk-Servicestelle	
a) Einbau von Digitalfunkgeräten	500,00 €
b) Ausbau von Digitalfunkgeräten	200,00 €
c) Einbau von Antennen	200,00 €
d) Ab- und Umbau von Antennen	100,00 €
e) Reparatur von Endgeräten und Zubehör	30,00 €
41.) Reparatur von digitalen Meldeempfängern	
a) Lautsprechertausch	15,00 €
b) Displaytausch	15,00 €
c) Gehäusereparatur	10,00 €
d) Versand von Meldeempfängern	30,00 €
e) Durchführung einer Messfahrt	150,00 €

#### **§ 4 Auslagen**

(1) Auslagen (z. B. Ersatzteile und Materialaufwand aller Art) werden gesondert ausgewiesen und an den Begünstigten weitergegeben. Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr nach § 3 Nr. 1 bis 6 sind befreit:

- a) die Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Ostholstein,
- b) die im Katastrophenschutz des Kreises Ostholstein mitwirkenden Träger des Katastrophenschutzdienstes (§ 10 LKatSG), sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(2) Von der Entrichtung einer Gebühr nach § 3 Nr. 37 und Nr. 38 sind befreit:

a) die Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Ostholstein im Rahmen ihrer einmaligen jährlichen Atemschutzübung gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 49 und im Rahmen der Atemschutzgeräteträgerausbildung durch den Kreisfeuerwehrverband Ostholstein.

(4) Von der Erhebung von Gebühren oder Auslagen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder Auslagen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund der Interessen des Kreises Ostholstein gerechtfertigt ist.

## **§ 6 Entstehung der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einsatz von Personal oder Gerät der Feuerwehertechnischen Zentrale oder der Digitalfunk-Servicestelle.

(2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.

(3) Die Ausführung einer Leistung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, einer Vorauszahlung oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebühren- und Auslagenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren- und Auslagen im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 e DSGVO/ § 3 LDSG durch den Kreis Ostholstein zulässig:

a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung der/des Gebühren- und Auslagenpflichtigen;

b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung;

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

a) der/des Gebühren- und Auslagenpflichtigen;

b) aus dem Einwohnermelderegister;

c) von Polizeidienststellen;

d) Trägern des Rettungsdienstes;

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

(4) Eine Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt sobald sie für die Abrechnung nicht mehr notwendig sind, jedoch spätestens nach 2 Jahren.

### **§ 7 Haftung für Schäden**

(1) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung der Feuerwehren entstehen, werden – soweit nicht natürlicher Verschleiß – dem Verursacher neben den Gebühren berechnet.

(2) Der Kreis Ostholstein haftet nicht für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers infolge von leichter Fahrlässigkeit im Rahmen der Durchführung des Auftrages entstehen. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Eutin, den 23.03.2021

gez.

Reinhard Sager

Landrat